
Zweiter Tag des fünfundzwanzigsten Treffens
MC(25) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 3/18
DIE SICHERHEIT VON JOURNALISTEN

Der Ministerrat –

in Bekräftigung aller einschlägigen Verpflichtungen der OSZE zum Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Medienfreiheit und auf freien Informationsfluss, einschließlich jener, die in der Schlussakte von Helsinki 1975 und im Kopenhagener Dokument 1990 enthalten sind, in denen die Teilnehmerstaaten bekräftigten, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Informationen und Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt,

in dem Bewusstsein, dass – laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere Artikel 19, und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), insbesondere Artikel 19, – jedermann das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und dass dieses Recht eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für deren Fortschritt und Weiterentwicklung darstellt,

ferner in dem Bewusstsein, dass jede Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nur erfolgen darf, soweit sie gesetzlich vorgesehen und aus einem der in Artikel 19 Absatz 3 des IPBPR genannten Gründe notwendig ist,

erneut bekräftigend, dass unabhängige Medien für eine freie und offene Gesellschaft und rechenschaftspflichtige Regierungssysteme unverzichtbar sind und dass sie, wie es im Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE 1991 heißt, für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von besonderer Bedeutung sind,

aner kennend, dass Journalismus und Technologie sich stetig weiterentwickeln, was zur öffentlichen Debatte beiträgt, aber auch das Spektrum von Risiken erweitern kann, die die Sicherheit von Journalisten gefährden,

1 Enthält Änderungen der deutschen Übersetzung, die im Zuge des offiziellen Sprachenabgleichs am 1. Februar 2019 vorgenommen wurden, sowie eine Änderung der deutschen Übersetzung in Anlage 1 zu diesem Dokument.

in Anbetracht der Bedeutung, die der Förderung und dem Schutz der Sicherheit von Journalisten für die Umsetzung des diesbezüglichen Ziels für nachhaltige Entwicklung und der Teilziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zukommt,

aner kennend, dass die Arbeit von Journalisten sie selbst und ihre Angehörigen der Gefahr von Gewalt sowie der Einschüchterung und Belästigung aussetzen kann, etwa auch durch digitale Technologien, wodurch Journalisten von der Fortführung ihrer Arbeit abgeschreckt werden oder sich zur Selbstzensur veranlasst sehen können,

mit Sorge feststellend, dass die Verhängung unangemessener restriktiver Maßnahmen gegen Journalisten deren Sicherheit gefährden kann und sie daran hindert, die Öffentlichkeit zu informieren, wodurch die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt wird,

bekräftigend, dass die Medien in ihrem Gebiet uneingeschränkter Zugang zu ausländischen Nachrichten- und Informationsdiensten haben sollten, dass die Öffentlichkeit ihrerseits gleichermaßen die Freiheit genießt, Informationen und Gedankengut ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, unter anderem durch ausländische Veröffentlichungen und ausländische Sendungen, und dass jede Beschränkung der Ausübung dieses Rechts durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festgelegt wird, wie es im Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE 1991 heißt,

besorgt, dass Verletzungen des Rechts und Verstöße dagegen, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben ausgesetzt zu werden, die Sicherheit von Journalisten beeinträchtigen können,

zutiefst besorgt über alle Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen die Sicherheit von Journalisten, einschließlich Tötung, Folter, Verschwindenlassens, willkürlicher Festnahme, willkürlicher Haft und willkürlicher Ausweisung, Einschüchterung, Schikanen und Bedrohungen aller Art, ob physischer, rechtlicher, politischer, technologischer oder wirtschaftlicher Natur, zu dem Zweck, ihre Arbeit zu unterdrücken,

besorgt über die besonderen Risiken, denen Journalistinnen in ihrer Arbeit, auch durch digitale Technologien, ausgesetzt sind, und die Wichtigkeit unterstreichend, ihre größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass auf die Erfahrungen und Besorgnisse von Journalistinnen in wirksamer Weise eingegangen wird,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Journalisten für die Berichterstattung über Wahlen, vor allem für die Information der Öffentlichkeit über die Kandidaten, deren Programme und die aktuellen Debatten, und in ernsthafter Sorge über die Bedrohungen und gewalttätigen Angriffe, denen Journalisten in diesem Zusammenhang ausgesetzt sein können,

in Anerkennung der Bedeutung des investigativen Journalismus und der Tatsache, dass die Medien die Fähigkeit besitzen, Recherchen oder Nachforschungen anzustellen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen, unter anderem auch im Internet, ohne Repressalien befürchten zu müssen, und dass dies eine wichtige Rolle in unseren Gesellschaften spielen kann, etwa um öffentliche Institutionen und Amtsträger zur Verantwortung zu ziehen,

beunruhigt darüber, dass immer häufiger durch gezielte Kampagnen versucht wird, die Arbeit von Journalisten zu untergraben, wodurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit des Journalismus geschwächt wird, und in der Erkenntnis, dass sich dadurch das Risiko von Drohungen und Gewalt gegen Journalisten erhöhen kann,

ferner über Fälle beunruhigt, in denen politische Führungspersonlichkeiten, öffentliche Amtsträger und/oder Behörden Journalisten einschüchtern oder bedrohen und Gewalt gegen Journalisten dulden oder nicht verurteilen,

mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts der zunehmenden Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, unter anderem durch terroristische Gruppen und kriminelle Organisationen,

ferner unter Betonung der besonderen Risiken für die Sicherheit von Journalisten im digitalen Zeitalter, einschließlich der besonderen Gefahr für Journalisten, zur Zielscheibe von Hacking oder rechtswidriger oder willkürlicher Überwachung oder des Abhörens von Kommunikationen zu werden, wodurch die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und ihres Rechts auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben beeinträchtigt wird,

erneut erklärend, dass die Teilnehmerstaaten sämtliche Angriffe auf Journalisten und Schikanen gegen diese verurteilen und bemüht sein werden, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für solche Angriffe und Schikanen direkt verantwortlich sind, wie es im Dokument des Budapester KSZE-Gipfeltreffens 1994 heißt, sowie in Anerkennung, dass die Rechenschaftspflicht für Straftaten gegen Journalisten ein Schlüsselement zur Verhütung zukünftiger Angriffe darstellt,

unter Betonung der Bedeutung des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufenen Gedenktags am 2. November als Internationaler Tag der Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten (IDEI),

mit Sorge vom Klima der Straflosigkeit Kenntnis nehmend, das entsteht, wenn gewalttätige Angriffe auf Journalisten ungestraft bleiben, und in Anerkennung der Rolle der Regierungen, der Gesetzgeber und der Justiz für die Ermöglichung eines sicheren Arbeitsumfelds und die Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten, indem sie unter anderem alle diejenigen öffentlich verurteilen und vor Gericht stellen, die für gegen Journalisten gerichtete Straftaten verantwortlich sind,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1738 (2006) und 2222 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen alle Rechtsverletzungen und Verstöße gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilt werden und festgestellt wird, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, –

fordert die Teilnehmerstaaten auf,

1. alle OSZE-Verpflichtungen und ihre internationalen Verpflichtungen betreffend die freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit vollständig zu erfüllen, indem sie unter anderem

die Freiheit, Informationen ohne Rücksicht auf Grenzen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, achten, fördern und schützen;

2. ihre Gesetze, politischen Konzepte und Praktiken betreffend die Medienfreiheit in vollkommenen Einklang mit ihren internationalen und OSZE-Verpflichtungen zu bringen und sie zu überprüfen und nötigenfalls aufzuheben oder dahingehend abzuändern, dass sie die Fähigkeit von Journalisten, ihrer Arbeit unabhängig und ohne unzulässige Einflussnahme nachzugehen, nicht beschränken;

3. jeden Angriff und jede Gewalt gegen Journalisten öffentlich und unmissverständlich zu verurteilen, sei es in Form von Tötung, Folter, Verschwindenlassen, willkürlicher Festnahme, willkürlicher Haft und willkürlicher Ausweisung, Einschüchterung, Schikanen und Bedrohungen aller Art, ob physischer, rechtlicher, politischer, technologischer oder wirtschaftlicher Natur, zu dem Zweck, ihre Arbeit zu unterbinden und/oder in ungebührlicher Weise die Schließung ihrer Büros, auch in Konfliktsituationen, zu erzwingen;

4. ferner Angriffe auf Journalistinnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, wie sexuelle Belästigung, Missbrauch, Einschüchterung, Bedrohung und Gewalt, etwa auch durch digitale Technologien, öffentlich und unmissverständlich zu verurteilen;

5. die sofortige und bedingungslose Freilassung sämtlicher Journalisten, die willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten, als Geisel genommen oder Opfer von Verschwindenlassen wurden, nachdrücklich zu fordern;

6. wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Straflosigkeit bei Straftaten gegen Journalisten zu beenden, indem sie für Rechenschaftspflicht als Schlüsselement zur Verhinderung weiterer Angriffe sorgen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Gewalttaten und Drohungen gegen Journalisten schnell, wirksam und unparteiisch ermitteln, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass die Opfer Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen haben;

7. politische Führungspersonlichkeiten, öffentliche Amtsträger und/oder Behörden eindringlich aufzufordern, die Einschüchterung, Bedrohung oder Nachsicht gegenüber Gewalt gegen Journalisten zu unterlassen, und sie vorbehaltlos zu verurteilen, um die Risiken oder Drohungen, mit denen Journalisten konfrontiert sein können, zu verringern und zu verhindern, dass das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit von Journalisten und die Achtung für die Bedeutung von unabhängigem Journalismus untergraben werden;

8. auf willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Nutzung von Verschlüsselungs- und Anonymitätstechnologien von Journalisten zu verzichten und den Einsatz rechtswidriger oder willkürlicher Überwachungstechniken zu unterlassen, und festzustellen, dass derartige Handlungen Journalisten an der Ausübung ihrer Menschenrechte behindern und sie potenziell dem Risiko von Gewalt und der Bedrohung ihrer Sicherheit aussetzen könnten;

9. den staatlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden nahelegen, Aufklärungs- und Schulungsaktivitäten über die Notwendigkeit durchzuführen, die Sicherheit von Journalisten zu gewährleisten und gegebenenfalls die Einbindung der Zivilgesellschaft in diese Aktivitäten zu fördern;

10. wo möglich, die Sammlung, Auswertung und Meldung nationaler Daten über Angriffe und Gewalt gegen Journalisten einzuführen oder auszubauen;
11. dafür zu sorgen, dass Gesetze über Verleumdung keine unverhältnismäßigen Sanktionen oder Strafen vorsehen, die die Sicherheit von Journalisten gefährden könnten und/oder einer Zensur von Journalisten gleichkämen und ihnen die Erfüllung ihres öffentlichen Informationsauftrags erschweren, und nötigenfalls solche Gesetze im Sinne der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten aus den internationalen Menschenrechtsnormen zu überarbeiten oder aufzuheben;
12. den anwendbaren gesetzlichen Rahmen für den Schutz von Journalisten und alle einschlägigen OSZE-Verpflichtungen wirksamer umzusetzen;
13. uneingeschränkt mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zusammenzuarbeiten, einschließlich in der Frage der Sicherheit von Journalisten;
14. ermutigt den OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, seinem Mandat gemäß weiter für die Sicherheit von Journalisten in allen OSZE-Teilnehmerstaaten einzutreten und diese zu fördern.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Österreichs als EU-Vorsitzland übergab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Sicherheit von Journalisten möchte ich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Albaniens, Kanadas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Montenegros abgeben.

Wir begrüßen die Verabschiedung dieses wichtigen Beschlusses, der aus unserer Sicht die Bemühungen der OSZE und aller Teilnehmerstaaten in Bezug auf die drängende Frage der Sicherheit von Journalisten verstärken wird.

Wie der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34 festhielt, ist Journalismus eine Tätigkeit, an der ein breites Spektrum von Akteuren beteiligt ist. Wir bedauern, dass es nicht möglich war, sich auf eine Formulierung zu einigen, die unmissverständlich klarstellt, dass Bemühungen zum Schutz von Journalisten sich nicht auf jene Personen beschränken sollten, die formal als Journalisten anerkannt sind, sondern auch jene erfassen, die Journalisten zuarbeiten, und andere, wie „Bürgerjournalisten“, Blogger, Social-Media-Aktivistinnen und Menschenrechtsverteidiger, die neue Medien nutzen, um ein breites Publikum zu erreichen. Das ist der unveränderte Standpunkt der Europäischen Union.

Wir unterstreichen ferner, dass es wichtig ist, dass OSZE-Beschlüsse zu diesem Thema in vollständigem Einklang mit internationalen Normen, darunter die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution des Menschenrechtsrats Nr. 39/6 vom 27. September 2018 und die Resolution der Generalversammlung Nr. 72/175 vom 19. Dezember 2017, stehen. Wir bedauern, dass dazu kein Konsens möglich war.

Herr Vorsitzender, ich ersuche höflich um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und Aufnahme in das Journal des Tages.“

1 Enthält eine Änderung der deutschen Übersetzung.

MC.DEC/3/18/Corr.1
7 December 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Wir unterstützen mit Nachdruck die Sicherheit von Journalisten und die freie Meinungsäußerung. Wir bekräftigen, dass jede Einschränkung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, das die Freiheit einschließt, Informationen und Gedankengut jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, von Vertretern der Medien und der Öffentlichkeit mit den Verpflichtungen aus Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) im Einklang stehen muss; dieser verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, sicherzustellen, dass alle Personen auf ihrem Hoheitsgebiet und in ihrem gerichtlichen Zuständigkeitsbereich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben können und dieses eingehalten wird. Wir gehen davon aus, dass sich in diesem Zusammenhang jeder Hinweis auf ‚internationale Normen‘ auf diese Verpflichtungen bezieht. Dass der Wortlaut des Dokuments des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE 1991 bekräftigt wurde, ist für uns im Zusammenhang mit den Besorgnissen zu verstehen, mit denen sich dieses Treffen befasste.

Danke.

Herr Vorsitzender, wir ersuchen um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.“